

Rechtsgutachten

UNZUREICHENDER BRANDSCHUTZ IN INDUSTRIELLEN SCHWEINESTÄLLEN



UNZUREICHENDER BRANDSCHUTZ IN INDUSTRIELLEN SCHWEINESTÄLLEN

Erhebliche Vollzugsdefizite und Handlungspflichten

Untersuchung der Genehmigungs- und Überwachungspraxis in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen

Autor:

Ulrich Werner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellt von:

Kremer/Werner Rechtsanwälte

Heinrich-Roller-Straße 19

10405 Berlin

Im Auftrag von Greenpeace

Hamburg, Mai 2023

Kein Geld von Industrie und Staat

Greenpeace ist eine internationale Umweltorganisation, die mit gewaltfreien Aktionen für den Schutz der Lebensgrundlagen kämpft. Unser Ziel ist es, Umweltzerstörung zu verhindern, Verhaltensweisen zu ändern und Lösungen durchzusetzen. Greenpeace ist überparteilich und völlig unabhängig von Politik und Wirtschaft. Mehr als 630.000 Fördermitglieder in Deutschland spenden an Greenpeace und gewährleisten damit unsere tägliche Arbeit zum Schutz der Umwelt, der Völkerverständigung und des Friedens.

Impressum

Greenpeace e.V. Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, T 040 30618-0 **Pressestelle** T 040 30618-340,
presse@greenpeace.de, greenpeace.de **Politische Vertretung Berlin** Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, T 030 308899-0
V.i.S.d.P. Matthias Lambrecht **Text** Ulrich Werner **Foto** Tierschutzbund Mecklenburg-Vorpommern

greenpeace.de

Vorwort

Eine weithin sichtbare grauschwarze Rauchsäule steigt aus den brennenden Stallgebäuden auf, in denen mehr als 60.000 Schweine elend verendeten. Noch Tage später dringt der Gestank von verkohltem Fleisch aus dem Schutt der einstmals größten Ferkelzuchtanlage Europas. Der Brand im vorpommerschen Alt-Tellin am 30. März 2021 ist ein Fanal für die industrielle Tierhaltung in Deutschland.

Dennoch sind die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker in den zwei Jahren nach der Katastrophe weitgehend untätig geblieben. Die Katastrophe von Alt-Tellin kann sich jederzeit an einem anderen Ort wiederholen – insbesondere in den neuen Bundesländern. In den Megaställen der industrialisierten Fleischproduktion wird dort das tausendfache Sterben von Tieren im Falle eines Brandes weiterhin in Kauf genommen. Die von der Berliner Kanzlei Kremer Werner im Auftrag von Greenpeace vorgelegte Untersuchung der Genehmigungs- und Überwachungspraxis belegt die Vollzugsdefizite der zuständigen Behörden, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen.

Hier zeigt sich erneut, wie der im Grundgesetz verankerte Tierschutz den wirtschaftlichen Interessen der Fleischindustrie untergeordnet wird. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Bränden und technischen Störungen in Ställen zu verbessern. Von der Umsetzung dieses Versprechens ist noch nichts zu erkennen.

Wir fordern Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir auf, den eklatanten Verfassungsbruch in den Megaställen umgehend zu beenden!

Dieses Gutachten belegt regelmäßige Abweichungen von den Vorgaben der Landesbauordnungen. Die Maximalgröße der Brandabschnitte wird um ein Vielfaches überschritten.

Das ist ein gravierender Verstoß gegen die grundgesetzliche Verpflichtung zum Tierschutz. Danach müssten die Brandabschnitte so bemessen und tragende Bauteile so beschaffen sein, dass eine erfolgreiche Rettung der Tiere möglich ist. In Alt-Tellin waren die Stallgebäude aber schon eingestürzt, bevor die Rettungskräfte eintrafen.

Die behördliche Praxis geht zu Lasten all jener bäuerlichen Betriebe, die sich beim Bau ihrer Ställe an Brandschutzvorgaben halten. Sie haben höhere Kosten und erleiden so Nachteile im Wettbewerb mit Großbetrieben – Agrarkonzernen wie der LFD-Holding, die als Betreiberin der Megaställe von der laxen deutschen Genehmigungs- und Überwachungspraxis profitiert und ihre Gewinne ins Schweizer Steuerparadies abführt.

Die Defizite und die Versäumnisse der Genehmigungsbehörden vor Ort sind so offenkundig, dass der zuständige Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft jetzt handeln muss. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist auf Bundesebene so zu konkretisieren, dass die Tiere in den Ställen vor Bränden geschützt sind und gerettet werden können.

Die Landesministerien müssen anordnen, dass die Genehmigungsbehörden geltendes Recht auch beachten und durchsetzen, statt es weiter zu missachten. Das gilt für die Genehmigung von Neubauten – aber auch für bestehende Stallanlagen!

Wir fordern, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen und prüfen, ob eine Rettung der Tiere im Falle eines Brandes möglich ist. Ist das nicht der Fall, müssen die Behörden die Betreiber:innen auffordern, nachzubessern oder die Betriebsgenehmigungen widerrufen. Baurechtlichen Bestandsschutz darf nicht den Betrieb industrielle Tierhaltungsanlagen rechtfertigen, wenn vorhersehbar ist, dass im Falle eines Brandes die überwiegende Anzahl der Tiere qualvoll zu Tode kommen würde.

Matthias Lambrecht
Greenpeace-Landwirtschaftsexperte

kremer | werner heinrich-roller-straße 19 10405 berlin

Greenpeace e. V.
Hong-Kong-Straße 10

20457 Hamburg

heinrich-roller-straße 19
10405 berlin
tel 030 - 288 76 783
fax 030 - 288 76 782

ulrich werner
fachanwalt für verwaltungsrecht

peter kremer
fachanwalt für verwaltungsrecht

werner@kremer-werner.de
kremer@kremer-werner.de

www.kremer-werner.de
www.umwelthanwaelte.de

Unzureichender Brandschutz in industriellen Schweineställen

- Erhebliche Vollzugsdefizite und Handlungspflichten -

**Untersuchung der Genehmigungs- und Überwachungspraxis in den Bundesländern
Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen**

Verfasser: Ulrich Werner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Inhaltverzeichnis:

1. Zusammenfassung	3
2. Aufgabenstellung und Herangehensweise	7
3. Gewährleistung einer Tierrettung im Brandfall, § 14 Landesbauordnungen.....	8
4. Mindestanforderungen zur Ermöglichung einer Tierrettung im Brandfall, rechtliche Vorgaben und Anwendung der Vorgaben in der Praxis	10
4.1 Festlegung von Brandabschnitten mit einer Größe, die eine Tierrettung ermöglichen und einer Gefährdung von Tieren in anderen Stallbereichen (Brandabschnitten) vorbeugen	11
4.1.1 Rechtliche Vorgaben	11
4.1.1.1 Pflicht zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m, § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnungen.....	11
4.1.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO	13
4.1.1.3 Besondere Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten nach § 51 S. 1 und 2 LBauO zur Verwirklichung bzw. unter Berücksichtigung des Ziels aus § 3 LBauO	14
4.1.1.4 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben	14
4.1.2 Anwendung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis	15
4.1.3 Fazit	17
4.2 Standhalten der tragenden Wände, Decken und Dächer während des Evakuierungszeitraums.....	18
4.2.1 Rechtliche Vorgaben	18
4.2.1.1 Bemessung (brandschutztechnische Ausführung) von tragenden Wänden, Stützen, Decken und Dächern	18
4.2.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO M-V	21
4.2.1.3 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben	21
4.2.2 Anwendung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis	22
4.2.3 Fazit	23
4.3 Weitere Voraussetzungen.....	25
5. Pflicht zur Konkretisierung des § 2 Nr. 1 TierSchG und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV in Bezug auf den Brandschutz durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	26
6. Pflicht zur Gewährleistung eines einheitlichen und rechtmäßigen Vollzuges der LBauO durch die zuständigen Ministerien	28
7. Pflicht zur ordnungsbehördlichen Überprüfung und zum ordnungsbehördlichen Einschreiten ..	29

1. Zusammenfassung

Bei der tragischen Brandkatastrophe in Alt-Tellin am 30.3.2021 sind über 60.000 Schweine¹ qualvoll zu Tode gekommen. Eine Rettung der Tiere war nicht möglich, obwohl nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Genehmigung nur hätte erteilt werden dürfen, wenn die Möglichkeit einer Tierrettung gewährleistet ist.

Das Gutachten kommt unter Auswertung der Genehmigungs- und Überwachungspraxis von industriellen² Schweineställen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben der Landesbauordnungen nicht nur fehlerhaft ausgelegt, sondern durch die Zulassung von großzügigen Abweichungen (Erleichterungen) konterkariert werden, so dass eine Brandkatastrophe wie in Alt-Tellin jederzeit wieder passieren kann.

Dies betrifft u.a. die Vorgabe der Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m, also die Bildung von Brandabschnitten mit einer max. Größe von 1600 m² und die brandschutztechnische Bemessung der tragenden Bauteile (Wände, Stützen und Decken).

Die beiden vorgenannten Anforderungen stellen Mindestanforderungen zur Gewährleistung einer Tierrettung und dem Schutz der Tiere vor den Auswirkungen von Bränden dar. Denn große Brandbekämpfungsabschnitte führen dazu, dass auch der Brandgefährdungsbereich groß ist, so dass alle Tiere in dem entsprechenden Bereich durch einen Brand gefährdet werden und die Lösch- und Rettungsmaßnahmen aufgrund der Größe des Brandabschnittes erschwert werden. Die unzureichende Bemessung der tragenden Bauteile führt im Ergebnis dazu, dass Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen vereitelt werden, weil bei Eintreffen der Rettungskräfte eine Einsturzgefahr der brennenden Gebäude besteht, so dass diese zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen nicht mehr betreten werden können.

Mindestvoraussetzung Nr. 1: An der Gewährleistung einer Tierrettung orientierte Dimensionierung der Brandabschnitte

In den Landesbauordnungen³ wird vorgeschrieben, dass in Abständen von nicht mehr als 40 m Brandwände zu errichten sind. Diese Vorgabe führt zu Brandabschnitten mit einer Größe von

¹ Nach einer UIG-Auskunft beim Veterinäramt beim Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden zum 1.1.2020 für die Anlage insgesamt 62.835 Tiere gemeldet, so dass bei ca. 1.300 geretteten Tiere über 60.000 Tiere verbrannt sind.

² Der Begriff einer „industriellen Tierhaltung“ drängt sich nicht nur aufgrund des tatsächlichen Erscheinungsbildes der Haltungsbedingungen auf, sondern ist der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU) entnommen, die Intensivtierhaltungsanlagen mit mehr als 2.000 Mastschweineplätzen oder mehr als 750 Sauenplätzen als industrielle Tätigkeit definiert, vgl. Nr. 6.6 Anhang I i. v. m. Art. 1 RL 2010/75/EU.

³ In dem vorliegenden Gutachten werden die Bauordnungen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen in Bezug genommen. Da sich die Bauordnungen der Länder größtenteils an der Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz orientieren, die in § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO die mit den Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen inhaltsgleiche Vorgabe zur Unterteilung von

max. 1.600 m². Die Bildung von Brandabschnitten hat das Ziel, innerhalb des Brandabschnittes ein beherrschbares Szenario für die Feuerwehr zu schaffen, so dass Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren erleichtert werden. Zudem soll durch die Brandabschnittsbildung die Brandausbreitung auf andere Gebäudeabschnitte und damit auch die Gefährdung von in anderen Brandabschnitten gehaltenen Tieren verhindert werden.

Hat z.B. ein Stallgebäude mit 100.000 Tierplätzen eine Nutzfläche von 16.000 m², müsste das Stallgebäude in mind. 10 Brandabschnitte á 1.600 m² unterteilt werden. Diese Aufteilung würde dazu führen, dass bei einem Brand in einem Brandabschnitt max. 10.000 Tiere von den Auswirkungen des Brandes betroffen sein können, während sich 90.000 Tiere bei ordnungsgemäßer Bemessung der Brandwände außerhalb des Gefahrenbereiches befinden würden. Die Vorgabe zur Bildung von Brandabschnitten schützt demnach nicht nur die Tiere innerhalb des betroffenen Brandabschnittes, da in kleineren Brandabschnitten Löscharbeiten und Rettungsarbeiten leichter möglich sind als in großen Brandabschnitten, sondern auch die außerhalb des betroffenen Brandabschnittes gehaltenen Tiere. Würde in dem Beispiel die komplette Stallfläche als einziger Brandabschnitt ausgeführt werden, wären bei einem Brand nicht nur sämtliche Tiere von den Auswirkungen eines Brandes betroffen, sondern aufgrund der Flächengröße würde die Entwicklung eines unbeherrschbaren Brandszenarios begünstigt und die Rettung von Menschen und Tieren erheblich erschwert bzw. gänzlich vereitelt werden.

In der Praxis werden jedoch regelmäßig großzügige Abweichungen von den Vorgaben der Landesbauordnungen zugelassen, so dass Brandabschnitte von mehreren 1.000 m² genehmigt werden. Die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage in Alt-Tellin wurde mit zwei Brandabschnitten mit einer Größe von jeweils ca. **21.790 m²** genehmigt. Die in der Landesbauordnung geregelte Maximalgröße wurde daher um mehr als den **Faktor 13** überschritten.

Nach den Landesbauordnungen sind sowohl Erleichterungen (Abweichungen), als auch die Festlegung von strengeren Anforderungen möglich. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall, die durch den in Art. 20a GG formulierten Schutzauftrag besonderes Gewicht erlangt, muss die Bemessung der Brandabschnitte zwingend an den Erfordernissen einer erfolgreichen Tierrettung ausgerichtet sein.

Aufgrund des artspezifischen Verhaltens von Schweinen im Brandfall und den daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Tierrettung ist es zwingend geboten, dass von den zuständigen Behörden die Bildung von deutlich kleineren Brandabschnitten als 1.600 m² gefordert und in den Genehmigungen festgeschrieben wird.

Gebäuden mit Brandwänden regelt, enthalten auch die Landesbauordnungen der übrigen Länder in der Regel entsprechende Vorgaben. Dies gilt ebenfalls für die weiteren in diesem Gutachten in Bezug genommenen Regelungen der Landesbauordnungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Die hierzu gegenläufige Genehmigungspraxis in Form der Zulassung von deutlich größeren Brandabschnitten von bis zu 21.790 m² führt dazu, dass eine Tierrettung in den übergroßen Brandabschnitten erheblich erschwert bzw. ausgeschlossen wird und zudem eine Vielzahl von Tieren gefährdet wird, die bei rechtmäßiger Anwendung der Vorgaben der Landesbauordnung in Form der Bildung von mehreren kleinen Brandabschnitten nicht gefährdet werden und bei einem Brand auch nicht zu Tode kommen würden.

Mindestvoraussetzung Nr. 2: An der Gewährleistung einer Tierrettung orientierte Bemessung der tragenden Bauteile (Wände, Stützen und Decken).

Eine weitere Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Tierrettung besteht darin, dass die Stallgebäude während des Evakuierungszeitraumes nicht einstürzen bzw. einsturzgefährdet sind, damit Feuerwehrleute und Helfer:innen die Stallgebäude zur Durchführung der Rettungsmaßnahmen überhaupt betreten können.

Sowohl bei dem Brand in der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage in Alt-Tellin (M-V) als auch bei einem ca. ein Monat zuvor aufgetretenen Brand in einem Stall der Schweinehaltungsanlage in Kobrow (M-V) waren Rettungsversuche der Feuerwehr nahezu ausgeschlossen, da die Stallgebäude bei Eintreffen der Feuerwehr bereits eingestürzt bzw. einsturzgefährdet waren.

Die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere setzt zwingend voraus, dass die tragenden Bauteile der Gebäude über den erforderlichen Evakuierungszeitraum einem Brand standhalten.

In der Praxis werden in der Regel keine Anforderungen an die brandschutztechnische Bemessung von tragenden Wänden, Stützen und Decken gestellt bzw. Abweichungen von bestehenden Anforderungen zugelassen. Diese Praxis ist mit den Vorgaben der Landesbauordnung nicht zu vereinbaren.

Die Genehmigungsbehörden sind verpflichtet, eine brandschutztechnische Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken zu fordern, die den kompletten Zeitraum zwischen Brandentstehung bis zum Ende der voraussichtlichen Evakuierungs- und sonstigen Rettungsmaßnahmen abdeckt. Dieser Zeitraum kann mehrere Stunden betragen.

Aus den erheblichen Vollzugsdefiziten ergeben sich Handlungspflichten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der für den Vollzug der Landesbauordnungen zuständigen Ministerien der Länder und der Überwachungsbehörden (untere Bauaufsichtsbehörden).

Aus den erheblichen Vollzugsdefiziten ergibt sich der Befund, dass eine Brandkatastrophe, wie in Alt-Tellin geschehen, jederzeit wiederholen kann und daher das zuständige Bundesministerium, die zuständigen Landesministerien und die Überwachungsbehörden der Landkreise im

Lichte des Schutzauftrages aus Art. 20a GG verpflichtet sind, die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zum Schutz der Tiere erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Handlungspflicht Nr. 1: Konkretisierung der brandschutzrechtlichen Anforderungen in der TierSchNutzV auf der Bundesebene

Die tierschutzrechtliche Grundpflicht zur verhaltensgerechten Unterbringung der Tiere nach § 2 Nr. 1 TierSchG beinhaltet auch eine brandschutzgerechte Unterbringung, die erfordert, dass unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Tiere eine Tierrettung im Brandfall möglich ist. Die allgemeine Pflicht zum Gesundheitsschutz der Tiere nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV ist daher zur Gewährleistung einer Tierrettung im Brandfall und zum Schutz der Gesundheit der Tiere vor den Folgen von Brandereignissen zu konkretisieren.

Handlungspflicht Nr. 2: Überarbeitung der Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung durch die zuständigen Landesministerien

Da die Verwaltungspraxis im Widerspruch zu den Vorgaben der Landesbauordnungen steht, sind die zuständigen Landesministerien im Lichte des Schutzauftrages⁴ des Art. 20 a GG verpflichtet, eine einheitliche und rechtmäßige Verwaltungspraxis durch die Anpassung der Vollzugshinweise zu den Landesbauordnungen sicherzustellen.

Handlungspflicht Nr. 3: Pflicht zur Überprüfung von bestehenden Anlagen und zum ordnungsbehördlichen Einschreiten

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zur Überprüfung der bestehenden industriellen Tierhaltungsanlagen in Bezug auf die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall verpflichtet. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Rettungsmöglichkeit nicht gewährleistet ist, müssen die zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages aus Art. 20a GG die erforderlichen Anpassungen anordnen oder die entsprechenden Genehmigungen teilweise oder vollständig widerrufen.

Aus dem sog. baurechtlichen Bestandsschutz folgt kein Recht auf den Weiterbetrieb einer industriellen Tierhaltungsanlage, bei der vorhersehbar ist, dass im Falle eines Brandes die überwiegende Anzahl der Tiere qualvoll zu Tode kommen werden.

⁴ Jarass in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 15. Auflage 2018, Art. 20a GG, Rn. 12,13 u. 21

2. Aufgabenstellung und Herangehensweise

In dem Gutachten wird mit Blick auf das tragische Brandereignis in der SZA Alt-Tellin untersucht, welche essentiellen Vorgaben die Landesbauordnungen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen zur Gewährleistung einer Tierrettung und zum Schutz der Tiere vor den Folgen eines Brandes enthalten und wie diese Vorgaben in der Genehmigung- und Überwachungspraxis von industriellen Schweineställen berücksichtigt werden. Die länderübergreifende Prüfung soll auch Antworten auf die Frage liefern, ob eine bundeseinheitliche Regelung zum Schutz der Tiere erforderlich und zulässig ist.

Die Schweinezuchtanlage Alt-Tellin war eine der größten Ferkelproduktionsanlagen Europas und wurde von der LFD Holding betrieben. Die LFD Holding bezeichnet sich auf der firmeneigenen Internetseite als „*bedeutendsten europäischen Ferkel-Züchter*“⁵.

Zunächst wurde die Genehmigungs- und Überwachungspraxis der LFD-Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern abgefragt und geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurden gravierenden Defizite festgestellt, die Anlass gegeben haben, auch die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Da die LFH-Holding nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg große Schweinehaltungsanlagen im industriellen Maßstab betreibt, wurde die Genehmigungs- und Überwachungspraxis exemplarisch für die Anlagen des Markführers untersucht.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die LFD-Holding nach eigenen Angaben „*aus einem niederländischen Familienunternehmen hervorgegangen*“⁶ ist. Hierbei handelt es sich um das Unternehmen von Herrn Adrianus Straathof. Herrn Adrianus Straathof wurde vom Landkreis Jerichower Land mit Bescheid vom 24.11.2014 das Halten und Betreuen von Schweinen wegen wiederholten und erheblichen Tierschutzverstößen untersagt (Tierhaltungsverbot). Die Brandkatastrophe in Alt-Tellin ist auch bezogen auf aktuelle oder ehemalige Straathof-Anlagen kein Einzelfall. So starben bei einem Stallbrand am 27.7.2015 in einer Straathof-Anlage in Erichem (NL) 24.000 Schweine, wobei kein einziges Tier den Brand überlebte.⁷

Grundlage der Prüfung sind die Genehmigungen, Brandschutzkonzepte, behördlichen Prüfberichte und Überwachungsdaten, die bei den zuständigen Behörden nach den jeweiligen Landesumweltinformationsgesetzen abgefragt wurden.

⁵ <https://www.lfd-holding.com/>

⁶ <https://www.lfd-holding.com/unternehmen/>

⁷ <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/24-000-schweine-auf-straathof-betrieb-verbrannt-9562399.html>; <https://www.boerderij.nl/ongeveer-24-000-varkens-omgekomen-bij-stalbrand>

Für einige Anlagen wurden von den Behörden keine Daten bereitgestellt bzw. entsprechende Daten waren aufgrund des Weiterbetriebes von Altanlagen (§ 67a BImSchG) nicht verfügbar.

Im Ergebnis basiert das Gutachten auf den Daten von insgesamt 10 industriellen Schweinehaltungsanlagen⁸.

Es werden zunächst die Vorgaben aus § 14 der Landesbauordnungen dargestellt, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten sind, dass in einem Brandfall die Rettung von Tieren möglich ist.

Sodann wird untersucht, welche Anforderungen unter Berücksichtigung von § 14 der Landesbauordnungen an die Unterteilung der Stallgebäude in Brandabschnitte (Brandwände) und an die brandschutztechnische Bemessung der tragenden Bauteile zu stellen sind.

In einem dritten Schritt werden die herausgearbeiteten Vorgaben der Landesbauordnungen mit den abgefragten Daten aus der Genehmigungs- und Überwachungspraxis verglichen und das Ergebnis rechtlich bewertet.

Auf Grundlage des Prüfergebnisses werden Handlungspflichten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der für den Vollzug der Landesbauordnungen zuständigen Ministerien der Länder und der Überwachungsbehörden (untere Bauaufsichtsbehörden) aufgezeigt.

3. Gewährleistung einer Tierrettung im Brandfall, § 14 Landesbauordnungen

Nach § 14 der Landesbauordnungen⁹ sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Werteentscheidung der Rechtsordnung stehen die Pflicht zur Ermöglichung einer Tierrettung und einer Rettung von Menschen gleichrangig nebeneinander, so dass die Rettung aller Tieren gleichermaßen wie die Rettung aller Menschen grundsätzlich möglich sein muss.

Nach Art. 20 a GG ist der Tierschutz ein Gut von Verfassungsrang und primäre Aufgabe des Staates.

⁸ 2 Anlagen in Sachsen-Anhalt, 1 Anlage in Brandenburg, 5 Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern und 2 Anlagen in Sachsen.

⁹ § 14 LBauO M-V, § 14 BbgBO, § 14 BauO LSA und § 14 SächsBO

Art. 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Nach dieser Staatszielbestimmung ist jedes einzelne Tier als Lebewesen geschützt.

Hierzu stellt das BVerfG in der zweiten Entscheidung zur Legehennenhaltung vom 12.10.2010 (2 BfF 1/07, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Verfasser) wie folgt fest:

121

Art. 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere (vgl. BVerfGE 110, 141 <166>). Mit der Aufnahme des Tierschutzes in diese Grundgesetznorm sollte der ethisch begründete Schutz des Tieres, wie er bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes war, gestärkt werden (vgl. BVerfGK 10, 66 <71> m.w.N.; zum einfachgesetzlichen Tierschutz BVerfGE 104, 337 <347>). **Das Tier ist danach als je eigenes Lebewesen zu schützen** (vgl. BVerfG, jew. a.a.O.). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz, nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht - wie etwa die Einschränkung von Grundrechten - zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 117, 126 <138>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Januar 2010 - 1 BvR 1627/09 -, NVwZ 2010, S. 771 ff.); er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch (vgl. BVerfGE 110, 141 <166>; BVerwGE 127, 183 <186 f.>).

Diese Kernaussage des Art. 20a GG ist im Rahmen der Auslegung und Anwendung sämtlicher einfach gesetzlicher Vorschriften zwingend zu berücksichtigen und insoweit justiziabel.¹⁰

Auch das TierSchG statuiert einen Schutz der Tiere als Individuen und „Mitgeschöpfe“.

§ 1 Tierschutzgesetz lautet wie folgt:

§ 1 TierSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der **Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf** dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Mit der Vorgabe und Feststellung, dass aus der Verantwortung des Menschen eine Pflicht zum Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere folgt, wollte der Gesetzgeber die Zielsetzung des ethischen Tierschutzes hervorheben und die Mitverantwortung des Menschen für das Tier als Mitlebewesen stärker betonen.¹¹

¹⁰ BVerfG, Klimabeschluss vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 205 nach juris

¹¹ vgl. BT-Drucksache 10/5259, S. 39

Im Rahmen sämtlicher unbestimmter Rechtsbegriffe, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist diese Schutzpflicht zu berücksichtigen.¹²

Aus der vorgenannten Systematik und dem Wortlaut des § 14 der Landesbauordnungen folgt, dass die Sicherstellung einer Rettungsmöglichkeit aller Tiere **gleichrangig** neben der Sicherstellung einer Rettungsmöglichkeit von Menschen steht.

Dieser Befund wird durch einen aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 13.1.2022 (7 B 489/21) bestätigt, in dem es wie folgt heißt (Hervorhebungen durch den Verfasser):

(...) Soweit es bauliche Anforderungen im Vorfeld eines Brandes betrifft, **ist Tieren ein gleichrangiger Rettungsanspruch wie Menschen einzuräumen**. Die gegenteilige Rechtsauffassung, die insoweit zwischen Menschen und Tieren differenziert, findet in § 14 LBauO M-V keine Stütze. **Auch mit Blick auf Artikel 20a GG und die tierschutzrechtlichen Vorschriften vermag eine solche Differenzierung nicht zu überzeugen**. Dem Antragsgegner ist zwar zuzugestehen, dass eine erfolglose Rettung nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. **Allein der Umstand, dass Tiere sich gegebenenfalls nicht selbst retten, sondern vielmehr im Stall verbleiben, rechtfertigt aber nicht das Unterlassen von jedweden Brandschutzmaßnahmen im Vorfeld eines Brandes. Vielmehr muss das Brandschutzkonzept die Rettung von Menschen und Tieren hinreichend ermöglichen**. Hierfür spricht auch § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom 01.09.2017 bis zum 08.02.2021 geltenden Fassung (TierSchNutzTV), wonach Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. **Dies schließt Brandverhütungsmaßnahmen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung ein. Notwendig sind zudem Vorrichtungen und Maßnahmen, die es den Tieren im Brandfall ermöglichen, rasch ins Freie zu gelangen** (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, TierSchNutzTV § 3 Rn. 8). (...)

Die Verpflichtung aus § 14 der Landesbauordnungen ist daher im Lichte von Art. 20a GG und § 1 TierSchG dahingehend zu verstehen, dass Haltungseinrichtungen derart zu konzipieren sind, dass die Möglichkeit zur Rettung aller Tiere gewährleistet ist. Jedwede andere Betrachtungsweise würde dem ethischen Tierschutz nicht gerecht werden.

4. Mindestanforderungen zur Ermöglichung einer Tierrettung im Brandfall, rechtliche Vorgaben und Anwendung der Vorgaben in der Praxis

Für eine erfolgreiche Tierrettung müssen in der Regel diverse Anforderungen erfüllt werden, die ineinandergreifen bzw. in Zusammenhang stehen.

¹² vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, § 1 Rn. 7

Nachfolgend werden zwei Mindestanforderungen näher beleuchtet, die essentiell für eine erfolgreiche Tierrettung sind.

Dies betrifft die Dimensionierung der Brandabschnitte anhand der Maßgaben der Ermöglichung einer Tierrettung innerhalb des von einem Brand betroffenen Brandabschnittes und eines größtmöglichen Schutzes von Tieren in den übrigen Stallbereichen.

Daneben werden die Mindestanforderungen der brandschutztechnischen Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken untersucht, die mit dem jeweils voraussichtlichen Evakuierungszeitraum korrelieren.

Nach Darstellung von Inhalt und Reichweite der Mindestanforderungen wird untersucht, welchen Niederschlag diese Anforderungen in der Genehmigungs- und Überwachungspraxis finden.

Schließlich werden unter dem Gliederungspunkt Nr. 3.3 ohne Anspruch auf Vollständigkeit weitere wichtige Anforderungen für die Gewährleistung einer erfolgreichen Tierrettung benannt.

4.1 Festlegung von Brandabschnitten mit einer Größe, die eine Tierrettung ermöglichen und einer Gefährdung von Tieren in anderen Stallbereichen (Brandabschnitten) vorbeugen

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

4.1.1.1 Pflicht zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m, § 30 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnungen¹³

Nach § 30 Abs. 1 LBauO¹⁴ sollen Brandwände als raumabschließende Bauteile oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Zur Verhinderung der Brandausbreitung wird in § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO u. a. geregelt, dass Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als **40 m** erforderlich sind.

Nach dieser Vorschrift könnte sich ein Brandereignis (zunächst) lediglich auf einer Grundfläche von maximal 1600 m² (40 x 40 m) ausbreiten.

Die Bildung von Brandabschnitten durch die Errichtung von Brandwänden hat einerseits zum Ziel, für die Feuerwehr ein „*beherrschbares Szenario*“ zu schaffen und die Rettung von Men-

¹³ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA, im Folgenden einheitlich als § 30 LBauO bezeichnet

¹⁴ Die Bezeichnung LBauO steht für die Bauordnungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), Brandenburg (BbgBO), Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und Sachsen (SächsBO)

schen und Tieren zu erleichtern. Andererseits soll die Brandausbreitung auf andere Gebäudeabschnitte und damit die Gefährdung weiterer Schutzgüter, u. a. von Tieren, verhindert werden.¹⁵

In der Praxis wird teilweise¹⁶ die Auffassung vertreten, dass die Anforderung des § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO von § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO verdrängt wird.

Nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO sind Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung **landwirtschaftlich** genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt erforderlich.

Unabhängig davon, ob § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LBauO zueinander in einem Ausschlussverhältnis stehen, dürfte es bei den **industriellen** Tierhaltungsgebäuden nicht um „*landwirtschaftliche Gebäude*“ im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO handeln.

Es spricht vieles dafür, dass die weit überwiegende Anzahl von industriellen Tierhaltungsanlagen nicht als „landwirtschaftlich“ genutzte Gebäude im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO anzusehen sind. Die Bauordnungen der Länder enthalten keine Legaldefinition des Begriffes „Landwirtschaft“. Allerdings wird im Baugesetzbuch (BauGB), das wie die Landesbauordnungen dem öffentlichen Baurecht zuzuordnen ist, in § 201 BauGB der Begriff der Landwirtschaft näher definiert. Anhand des Landwirtschaftsbegriffs des § 201 BauGB werden z. B. Ställe als „landwirtschaftliche“ Tierhaltungsställe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder als „gewerbliche“ Tierhaltungsställe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB klassifiziert. Daher spricht einiges dafür, dass im Außenbereich nur solche Gebäude als „landwirtschaftliche“ Gebäude im Sinne der Landesbauordnungen anzusehen sind, die unter Heranziehung des Landwirtschaftsbegriffs des § 201 BauGB auch bauplanungsrechtlich als „landwirtschaftliche“ Gebäude zu behandeln bzw. als landwirtschaftliche Gebäude (Tierhaltungsanlage) genehmigt sind.¹⁷

Bei den abgefragten industriellen Tierhaltungsanlagen handelt es sich, soweit ersichtlich, ausnahmslos um Tierhaltungsställe, die als gewerbliche Gebäude bzw. Ställe zugelassen wurden. Dies dürfte regelmäßig auch für große Tierhaltungsställe anderer Betreiber:innen gelten, da die Betriebe aufgrund ihrer großen Tierplatzzahlen oftmals nicht über die nach § 201 BauGB erforderliche Flächenausstattung verfügen.¹⁸

Darüber hinaus stellt § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO u.a. auf solche Schutzgüter ab, deren Lagerung Volumen einnimmt (z. B. Heu, Strohballen, Tierfutter etc.). Dagegen bezweckt § 30 Abs. 2 Nr. 2

¹⁵ vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Otto/Schulz BauO NRW 2018, § 30 Rz. 4 und Überblick zu § 30.

¹⁶ Vgl. für die Schweinezuchtanlage Klein-Demsin, Sachverständigengesellschaft Dr. Portz MbH, Brandschutznachweis vom 29.9.2017, S. 18.

¹⁷ Im Ergebnis zu § 63 HBO auch Hessischer VGH, Beschluss vom 4.6.2021 – 4 B 844/21 – juris, Rz. 15 ff.

¹⁸ Je größer die Tierplatzzahl, desto mehr Flächen sind zur Begründung einer „landwirtschaftlichen“ Privilegierung erforderlich. Zudem müssen diese Flächen, sofern es sich nicht um Eigentumsflächen handelt, durch langfristige Pachtverträge (Restlaufzeit mindestens 15 Jahre) gesichert sein, vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.12.2019 - 12 ME 87/19 -

LBauO den Schutz von solchen Gütern, die grundsätzlich in der Fläche anzutreffen sind, was bei der Intensivtierhaltung offensichtlich der Fall ist.¹⁹

Schließlich dürften die Anforderungen aus § 30 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LBauO ohnehin nicht in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Denn nach der Systematik des § 30 Abs. 2 LBauO M-V ist eine Brandwand jeweils dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen der einzelnen Nummern erfüllt sind. Danach können Brandwände kumulativ nach Nr. 1, 2 und Nr. 4 erforderlich sein. Gleiches gilt kumulativ für die Nummern 2 und 3 LBauO M-V. Denn die Nr. 3 regelt weitergehende Anforderungen für den Fall, dass landwirtschaftliche Gebäude mit einer Grundfläche von 1.600 m² eine größere Raumhöhe als 6,25 m aufweisen. In diesem Fall dürften Brandabschnitte < 1600 m² zu bilden sein.

4.1.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO²⁰

Bei großen Tierhaltungsställen handelt es sich in der Regel um Sonderbauten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 LBauO, da große Tierhaltungsställe eine deutlich größere Grundfläche als 1600 m² aufweisen.

Nach § 51 S. 1 LBauO M-V können für Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 LBauO **besondere Anforderungen** gestellt werden. Andererseits können nach § 51 S. 2 LBauO auch **Erleichterungen** gestattet werden, soweit es der Einhaltung der jeweiligen Vorgabe der LBauO wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Kurzum: Für Sonderbauten können in Bezug auf die in der Landesbauordnung geregelten Anforderungen sowohl Verschärfungen (besondere Anforderungen) als auch Abweichungen (Erleichterungen) gefordert bzw. zugelassen werden.

Erleichterungen und Verschärfungen können nach § 51 S. 3 Nr. 7 LBauO u.a. in Bezug auf „*Brand-schutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen*“ zugelassen bzw. gefordert werden.

¹⁹Im Ergebnis sind selbst in dem Fall, in dem bestimmte Tierhaltungsanlagen als landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO M-V (bzw. den hiermit korrespondierenden Regelungen der BbgBO, BauO LSA und SächsBO) anzusehen sein sollten, nach § 51 S. 1 LBauO M-V i. V. m. § 3 und 14 LBauO M-V kleinere Brandabschnitte vorzuhalten, die eine Rettung der Tiere und den Schutz der außerhalb der Brandabschnitte gehaltenen Tiere sicherstellen, siehe unter Gliederungspunkte Nr. 4.1.1.3, 4.1.1.4

²⁰ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 50 BauO LSA

4.1.1.3 Besondere Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten nach § 51 S. 1 und 2 LBauO²¹ zur Verwirklichung bzw. unter Berücksichtigung des Ziels aus § 3 LBauO

Die Frage, ob im Einzelfall Erleichterungen von den Vorgaben der LBauO zugelassen werden dürfen oder ggf. verschärfte Anforderungen festgelegt werden müssen, ist gem. § 51 S. 1 LBauO anhand der Maßgaben des § 3 LBauO zu beantworten. Nach § 3 LBauO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Danach sind Verschärfungen geboten, sofern die Verschärfungen (besondere Anforderungen) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben, die Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich sind. Andererseits sind Erleichterungen zulässig, wenn trotz der Erleichterungen (Abweichung von den Vorgaben der LBauO M-V) eine Gefahr für die vorgenannten Schutzgüter ausgeschlossen ist.²²

Zum Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ zählen alle einfach-gesetzlichen, dem Schutz von Rechtsgütern dienende Rechtsvorschriften.²³

Zur öffentlichen Sicherheit gehören auch sämtliche Rechtsvorschriften, die dem Tierschutz dienen.²⁴ Nach Art. 20a GG i. V. m. § 1 TierSchG und § 14 LBauO ist die Pflicht zur Gewährleistung der Rettungsmöglichkeit der Tiere - „*als je eigenes Lebewesen*“²⁵ - demnach Teil der öffentlichen Sicherheit und somit Schutzgut des § 3 LBauO.

Nach alledem ist festzuhalten, dass im Einzelfall die Festlegung von besonderen Anforderungen (Verschärfungen) geboten ist, wenn diese zur Gefahrenabwehr, also für den Schutz der Tiere im Brandfall, erforderlich sind. Demgegenüber sind anhand desselben Maßstabes Abweichungen (Erleichterungen) zulässig, wenn trotz der Erleichterungen die Rettung der Tiere im Brandfall gewährleistet und damit ein Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

4.1.1.4 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben

- Brandwände sind zur Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden in Abständen von nicht mehr als 40 m zu errichten. Brandwände sollen die Brandausbreitung auf andere Brandabschnitte verhindern und zugleich die Rettung von Menschen und Tieren und Löscharbeiten innerhalb des betroffenen Brandabschnittes erleichtern.

²¹ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 50 S. 1 und S. 2 BauO LSA

²² Vgl. VG Hannover, Urteil vom 08.11.2011 – 12 A 5532/09 – Rn. 33 nach juris

²³ vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Spannowsky BauO NRW 2018 § 3 Rn. 23

²⁴ vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Spannowsky BauO NRW 2018 § 3 Rn. 23

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 - 2 BfF 1/07 - juris Rn. 121

- Mit der Errichtung von Brandwänden wird die Rettungsmöglichkeit der Tiere innerhalb des betroffenen Brandabschnittes erleichtert bzw. erst ermöglicht und zudem eine Gefährdung von außerhalb des betroffenen Brandabschnittes liegenden Stalleinheiten und der darin gehaltenen Tiere vermindert bzw. möglichst ausgeschlossen.
- Eine Abweichung (Erleichterung) von der Vorgabe zur Errichtung von Brandwänden (nach maximal 40 m) ist nur dann zulässig, wenn trotz der Erleichterung eine Rettung der Tiere im Brandfall im Sinne von § 14 LBauO unter Berücksichtigung der Wertaussagen des Art. 20a GG und § 1 TierSchG gewährleistet ist.
- Eine Anordnung von besonderen Anforderungen in Form einer Verkleinerung von Brandabschnitten (Brandwände in einem Abstand von weniger als 40 m) ist geboten, wenn die Festlegung von kleineren Brandabschnitten erforderlich ist, um die Rettungsmöglichkeit der innerhalb des betroffenen Brandabschnittes gehaltenen Tiere zu gewährleisten und/oder die Gefährdung der außerhalb des betroffenen Brandabschnittes gehaltenen Tiere auszuschließen.

4.1.2 Anwendung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis

Zur Überprüfung der Anwendung der brandschutzrechtlichen Vorgaben auf große BImSchG-Anlagen wurden bei den zuständigen Behörden insbesondere die Genehmigungen einschließlich der Brandschutzkonzepte sowie Daten zur Überwachung abgefragt.

Nach den vorliegenden Daten wird die Verpflichtung zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m in allen abgefragten Bundesländern **regelmäßig** nicht eingehalten.

Mecklenburg-Vorpommern:

Für die Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage Viezen²⁶ werden Brandabschnitte mit einer Grundfläche von 4.300 m² und **6.400 m²** zugelassen.²⁷

Für die Schweinemastanlage Medow²⁸ wurden Brandabschnitte mit einer Größe von **8.420 m²** und 6.475 m² zugelassen.

²⁶ 10.240 Mastplätze und 5.120 Ferkelaufzuchtplätze

²⁷ Vgl. Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit Stand 8/2021, S. 3 i. V. m. Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG S. 64 und Formblatt Nr. 2.1.3 Nr. 1

²⁸ 1.102 Sauen, 2 Eber, 426 ferkelführende Sauen, 7.900 Absatzferkel, 668 Jungsauen, 8.960 Mastschweine/Jungsauen

Die Abweichung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V wird in dem von der Genehmigungsbehörde zugelassenen und abgestempelten Brandschutzkonzept vom 16.7.2009 wie folgt begründet:

„In der Wertung der brandschutztechnischen Verhältnisse der baulichen Anlage und aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliches Betriebsgebäude ohne leicht entzündliche Stoffe bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken gegen die Überschreitung der Abstände der Brandwände bzw. der Nichtunterteilung der Ställe mit Brandwänden.“

Der komplette Stallbereich in Alt Tellin wurde mit zwei Brandabschnitten von je **21.618 m²** und Seitenlängen von je **ca. 250 m** genehmigt²⁹.

Die Abweichung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V wird in dem behördlichen Prüfbericht³⁰ wie folgt begründet:

„Die Begründung und Kompensation stützt sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Computersimulation hinsichtlich Brandgastemperaturen für die vorgesehenen Brandlasten in den Hallenbereichen. Zudem sind Rauchschutztrennungen vorgesehen, die einzelne Bereiche auf maximal 1.600 m² begrenzen. Durch die Computersimulation wird nachgewiesen, dass der Brand sich nicht über die einzelnen Bereiche hinaus ausbreitet. Zusätzlich wird die Brandfrüherkennung herangezogen. Der Erleichterung wird zugestellt.“

Auch die Schweinezuchtanlage Fahrbinde³¹ wurde mit Brandabschnittsgrößen³² von ca. **10.000 m²** genehmigt.

Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen:

Ein ähnliches Bild zeigt sich für die Bundesländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

So wurde die Schweinezuchtanlage Wasmerslage (Sachsen-Anhalt) mit Brandabschnitten³³ von bis zu 3.179,2 m², die Schweinezuchtanlage Thierbach (Sachsen) mit Brandabschnitten³⁴ von mehr als **16.996 m²**, die Läuferaufzuchtanlage Wellaune (Sachsen) mit Brandabschnitten³⁵ von

²⁹ Vgl. Lorenz, Überarbeitung des Brandschutzkonzepts vom 22.6.2012, S. 30

³⁰ Upmeyer, Prüfbericht vom 2.7.2012 (Nr. 2117-09-MV-60-P9)

³¹ 3.610 Sauen, 6 Eber, 17.920 Absatzferkel und 1.024 ferkelführende Sauen

³² Vgl. Anlage Nr. 9.0 zum Genehmigungsbescheid Nr. 11/07, Gliederungspunkt Nr. 9.1 i. V. m. dem Lageplan aus dem Brandschutzkonzept mit Stand vom 12.7.2006.

³³ Brandschutzkonzept für Umbau und Erweiterung der Schweinemastanlage in 39606 Königsmark OT Wasmerslage, Feldstraße 27, Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Brand- und Explosionsschutz Claus-Dieter Hansmann, vom 27.5.2013, S. 9.

³⁴ ib-Bauprojekt, bauliches Brandschutzkonzept der Sauenhaltung Thierbach GmbH vom 2.8.2012, S. 6 i. V. m. S. 25.

³⁵ Baubüro Werder/H., Brandschutzkonzept für den Neubau Stallgebäude für die Ferkelaufzucht einschließlich Betriebs- und Sozialräume, Gemarkung Brinnis Fl. 06, FlSt.: 22/39, 04848 Wellaune vom 2.12.2003, Gliederungspunkt Nr. 3.3.

bis zu 3.024,71 m² und die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Wadelsdorf (Brandenburg) mit Brandabschnitten.³⁶ von bis zu 2.159,11 m² genehmigt.

4.1.3 Fazit

Die Unterteilung von großen Gebäuden in Brandabschnitte mit maximal 1.600 m² bezweckt einerseits die Ermöglichung und Erleichterung von Löschmaßnahmen sowie die Rettung von Menschen und Tieren innerhalb des betroffenen Brandabschnittes und zum anderen die Verhinderung der Ausbreitung des Brandes auf andere Gebäudeteile und damit auch die Verhinderung einer Gefährdung der in anderen Brandabschnitten gehaltenen Tiere.³⁷

Die Rettung von Schweinen ist aufgrund des artspezifischen Verhaltens der Tiere im Brandfall schwierig. In der Fachliteratur werden Rettungszeiten zwischen 0,3 und 0,6 Minuten pro Tier angegeben.³⁸

Unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Tiere und der Evakuierungsdauer pro Tier sind in der Regel auch Brandabschnitte mit maximal 1.600 m² deutlich zu groß bemessen, um eine Rettung der im betroffenen Brandabschnitt gehaltenen Tiere zu ermöglichen.³⁹

In der Praxis wird jedoch regelmäßig keine Verkleinerung der Brandabschnitte gefordert, sondern es werden großzügige Abweichungen von der Vorgabe zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von maximal 40 m zugelassen.

So wurde der komplette Stallbereich in Alt Tellin lediglich in zwei Brandabschnitte mit jeweils ca. **21.790 m²** unterteilt und genehmigt.

Die maximal zulässige Brandabschnittsgröße wurde demnach um mehr als den **Faktor 13** überschritten.

Aufgrund der Schwierigkeit der Tierrettung im Brandfall, die in dem artspezifischen Verhalten der Tiere im Brandfall und den zu engen und unstrukturierten Haltungsbedingungen begründet ist, dürfte grundsätzlich jedwede Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittsgröße zu einer unzulässigen Gefährdung des Schutzgutes „Tiere“ im Sinne von § 3 LBauO i. V. m. § 14 LBauO und Art. 20a GG führen und damit rechtswidrig sein.

³⁶ Sachverständigen-gesellschaft Dr. Portz mbH, Brandschutznachweis nach § 8 Bauvorlagenverordnung für die Wiederinbetriebnahme Ferkelhof, Im Wald 1, 03130 Hornow/Wadelsdorf, S. 30 (Tabelle 25).

³⁷ vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Otto/Schulz BauO NRW 2018, § 30 Rz. 4 und Überblick zu § 30; Vgl. auch Otto/Schulz, in: Spannowsky/Saurenhaus, Bauordnungsrecht, Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2020, § 30, Rz. 4.

³⁸ vgl. Brandschutzforschung der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Bericht 178, Kunkelmann, Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung, S. 41

³⁹ Bei 1300 m² Nutzfläche käme man für 1300 Mastschweine (§ 29 Abs. 2 TierSchutznutztV) und bei einer Rettungszeit von 0,3 Minuten pro Tier auf eine Evakuierungszeit von ca. 6,5 Stunden.

Denn die Vergrößerung der maximal zulässigen Brandabschnittsfläche führt einerseits dazu, dass solche Bereiche und damit Tiere gefährdet werden, deren Stallbereiche bei Einhaltung der Vorgaben zur maximalen Größe der Brandabschnittsflächen außerhalb der betroffenen Brandabschnittsfläche und damit außerhalb des Brandgefahrenbereiches gelegen wären. Zum anderen erschwert die Vergrößerung der Brandabschnittsflächen aufgrund der größeren Anzahl der zu evakuierenden Tiere, der längeren Rettungswege und der Vergrößerung des Brandszenarios die Rettung der Tiere in erheblichem Maße.

Es ist regelmäßig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Tiere zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 der Landesbauordnungen, insbesondere zur Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall, besondere Anforderungen in Form der Festlegung von kleineren Brandabschnitten, als nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO.⁴⁰ erforderlich, zu stellen sind.

Danach ist festzuhalten, dass die rechtlichen Vorgaben der Landesbauordnungen und die behördliche Anwendung der Vorgaben gegenläufig sind. Nach den Vorgaben der Landesbauordnung müssten in Abhängigkeit von der betroffenen Tierart, dem Haltungssystem und den besonderen Umständen des Einzelfalls in der Regel deutlich kleiner Brandabschnitte als 1.600 m² festgelegt werden, wohingegen in der behördlichen Praxis Brandabschnitte zugelassen werden, die die maximale Größe von 1.600 m² deutlich, teilweise um mehr als das 13fache, überschreiten.

4.2 Standhalten der tragenden Wände, Decken und Dächer während des Evakuierungszeitraums

4.2.1 Rechtliche Vorgaben

4.2.1.1 Bemessung (brandschutztechnische Ausführung) von tragenden Wänden, Stützen, Decken und Dächern

Nach §§ 27, 31 LBauO.⁴¹ richtet sich die Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken nach der Einordnung der entsprechenden Gebäude in die Gebäudeklassen 1 bis 5.

Danach müssen tragende Wände und Stützen sowie Deckenkonstruktionen von Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Für die Gebäudeklasse 1 werden keine Anforderungen festgelegt.

⁴⁰ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA

⁴¹ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 26, 30 BauO LSA

Die vorgenannten Begriffe werden den folgenden Feuerwiderstandsklassen zugeordnet:

- Feuerbeständig – F 90
- Hochfeuerhemmend – F 60
- Feuerhemmend – F 30

Die Feuerwiderstandsklassen geben an, wieviel Minuten ein Bauteil einem Feuer mind. standhält. Eine tragende Wand der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend) kann mindestens 30 Minuten brennen, ohne dass sie wesentliche Funktionseigenschaften verliert.

Für Bedachungen (Dächer) wird in § 32 Abs. 1 LBauO⁴² lediglich gefordert, dass diese gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen.

Die Gebäudeklassen werden in § 2 Abs. 3 LBauO wie folgt definiert (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1.

Gebäudeklasse 1:

a)

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und

b)

freistehende **land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,**

2.

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt **nicht mehr als 400 m²,**

3.

Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4.

⁴² Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 31 Abs. 1 BauO LSA

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils **nicht mehr als 400 m²**,

5.

Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Die „Nutzungseinheiten“ von industriellen Tierställen sind deutlich größer als 400 m², so dass industrielle Tierställe in der Regel entweder der Gebäudeklasse 3 oder der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen sind. Wie bereits unter dem Gliederungspunkt 4.1.1.1 dargestellt wurde, spricht vieles dafür, dass der Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB auch zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein „landwirtschaftliches“ Gebäude im Sinne der Landesbauordnungen handelt, herangezogen werden kann. Dieses Argument spricht dafür, dass gewerbliche Tierställe (Gebäude) im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wie im Fall der abgefragten LFD-Anlagen, nicht als „landwirtschaftlich“ genutzte Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1b LBauO anzusehen sind.

Selbst wenn man Tierställe generell als „landwirtschaftlich“ genutzte Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) LBauO ansehen würde, dürfte es regelmäßig an der zusätzlichen Voraussetzung fehlen, wonach es sich um „freistehende“ landwirtschaftlich genutzte Gebäude handeln muss. Denn die industriellen Tierhaltungsställe werden in der Regel nicht als „*freistehende*“ Gebäude errichtet, sondern als Gebäudekomplex (Stallungen, Sozialgebäude, Technikgebäude, Futtersilos etc.).

Bei allen abgefragten Intensivtierhaltungsanlagen, u.a. auch bei der abgebrannten Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin, handelt es sich - soweit ersichtlich - um nach § 35 Abs. 1 **Nr. 4** BauGB genehmigte und damit um gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Selbst wenn eine industrielle Tierhaltungsanlage einer landwirtschaftlichen Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterliegen und zudem „*freistehend*“ errichtet werden würde, dürfte die industrielle Haltung von Tieren in Anlagen, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, von vornherein nicht der Kategorie „*freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude*“ zuordenbar sein. Denn die Haltung von Tieren auf sehr engen Raum ist im Brandfall mit erheblichen Gefahren verbunden ist, so dass unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung im Lichte von Art. 20a GG industrielle Tierhaltungsställe nicht als landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1b LBauO anzusehen sind.⁴³

⁴³ Im Ergebnis würde jedoch auch eine Einstufung von industriellen Tierhaltungsställen in die Gebäudeklasse 1 zu keinem anderen Befund führen, da in diesem Fall über § 51 S. 1 LBauO i. V. m. §§ 3, 14 LBauO strengere Anforderungen an die brandschutztechnische Bemessung der tragenden Bauteile zu stellen wären, vgl. sogleich Gliederungspunkte Nr. 4.2.1.2, 4.2.1.3, 4.2.2, 4.2.3.

4.2.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO M-V

In Bezug auf die rechtlichen Vorgaben zur Behandlung von Sonderbauten sowie die Gewährung von Erleichterungen (Abweichungen) oder die Stellung von besonderen Anforderungen wird auf die Gliederungspunkte Nr. 4.1.1.2 und 4.1.1.3 verwiesen.

4.2.1.3 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben

- Für die brandschutztechnische Bemessung von tragenden Wänden und Decken von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 enthalten die Landesbauordnungen keine Anforderungen.
- Tragende Wände und Decken der Gebäudeklasse 3 müssen in der Feuerwiderstandsklasse F30 (feuerhemmend) und tragende Wände und Decken der Gebäudeklasse 5 in der Feuerwiderstandsklasse F90 (feuerbeständig) ausgeführt werden.
- An die Bedachung (Dach) werden keine Anforderungen in Bezug auf die Bemessung der Bauteile nach Feuerwiderstandsklassen gestellt, es wird lediglich gefordert, dass die Dächer gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen.
- Eine Abweichung (Erleichterung) von der erforderlichen Bemessung der Bauteile ist nur dann zulässig, wenn trotz der Erleichterung eine Rettung der Tiere im Brandfall im Sinne des § 14 der Landesbauordnungen unter Berücksichtigung der Wertaussagen in Art. 20a GG und § 1 TierSchG gewährleistet ist.
- Die Festlegung von besonderen Anforderungen in Form der Forderung einer höheren Feuerwiderstandsklasse ist geboten, wenn die Ausführung der tragenden Wände und Decken in einer höheren Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist, um die Rettung der Tiere im Brandfall zu gewährleisten.

4.2.2 Anwendung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis

Nach den vorliegenden Daten werden industrielle Tierhaltungsställe größtenteils in die Gebäudeklasse 1⁴⁴ und teilweise in die Gebäudeklasse Nr. 3⁴⁵ eingestuft.

Im Fall der Einordnung der industriellen Tierhaltungsställe in die Gebäudeklasse 1 werden nach den §§ 27 Abs. 1 und 31 Abs. 1 LBauO⁴⁶ **keine Anforderungen** an die brandschutztechnische Bemessung von tragenden Wänden und Decken gestellt.

Bei Einordnung der Ställe in die Gebäudeklasse 3 müssten die tragenden Wände und Decken zumindest feuerhemmend (F30) ausgeführt werden.

Unabhängig davon, dass 30 Minuten kaum den Zeitraum zwischen Brandentstehung und Eintreffen der Feuerwehr abdecken dürften, wurde für die untersuchten Stallungen, die der Gebäudeklasse 3 zugeordnet wurden, bei zwei von drei Stallungen Erleichterungen zugelassen, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass keine Anforderungen an die Standfestigkeit der tragenden Bauteile gestellt wurden.

So wurde für die Schweinezuchtanlage Alt-Tellin eine Erleichterung in Form der Ausführung der tragenden Bauteile als „*ungeschützte Stahlkonstruktion*“ beantragt⁴⁷ und behördlich zugelassen⁴⁸.

Die Stallungen der Sauenhaltung Thierbach (Sachsen) wurden zwar der Gebäudeklasse 3 zugeordnet, jedoch wurde im Brandschutzkonzept unter Berufung auf eine Branddauer < 15 min festgelegt, dass die tragenden Bauteile „*ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand*“ hergestellt werden können⁴⁹. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle anzumerken, dass für die Schweinezuchtanlage Alt-Tellin in den behördlich geprüften Brandschutzkonzepten ebenfalls

⁴⁴ Vgl. Schellknecht, 2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept BSN 19/05 zum Neubau der Schweinehaltungsanlage in Meadow vom 16.7.2009, S. 10 (Gliederungspunkt Nr. 5); Schöniger, Brandschutzkonzept vom 10.12.2016 für den Neubau einer Schweinemastanlage mit vier Mastställen in Suckwitz mit je 1.920 Mastschweinen (unter Berücksichtigung eines Selektionsstall insgesamt 7.904 Mastschweineplätze), S. 5; Vgl. Sachverständigenengesellschaft Dr. Portz mbH, Brandschutznachweis für den Ersatzneubau Abferkelstall Schweinezucht Klein Demsin vom 29.9.2017, S. 7 (Tabelle 4); vgl. auch für die Hähnchenmast: Ihrke & Partner, Brandschutzkonzept vom 27.6.2011 für die Hähnchenmastanlage in Klein Daberkow (200.000 Mastplätze, S. 11 (letzter Absatz)).

⁴⁵ Vgl. für die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin: Lorenz, überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 22.6.2012, S. 17 (Gliederungspunkt Nr. 1.3.3); Vgl. ib-Bauprojekt, bauliches Brandschutzkonzept für die Sauenhaltung Thierbach vom 2.8.2012, S. 5; Ingenieur- und Sachverständigenbüro Claus-Dieter Hansmann, Brandschutzkonzept für den Umbau und Erweiterung der Schweinemastanlage Wasmerlage vom 27.5.2013, S. 7.

⁴⁶ Abweichend in Sachsen-Anhalt: §§ 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 BauO LSA

⁴⁷ Vgl. für die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin: Lorenz, überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 22.6.2012, S. 22 (Gliederungspunkt Nr. 2.4.1)

⁴⁸ Upmayer, Prüfbericht vom 2.7.2012 (Nr. 2117-09-MV-60-P9), S. 9 (Gliederungspunkt Nr. 12.1 – Erleichterung 1)

⁴⁹ Vgl. ib-Bauprojekt, bauliches Brandschutzkonzept für die Sauenhaltung Thierbach vom 2.8.2012, S. 26.

eine Branddauer von weniger als 15 Minuten berechnet wurde, der Brand tatsächlich viele Stunden gedauert und zum vollständigen Abbrennen des Anlagenkomplexes und zum Tod nahezu aller Tiere geführt hat.⁵⁰

4.2.3 Fazit

Die tragenden Wände, Stützen und Decken müssen über einen ausreichend langen Zeitraum widerstandsfähig gegen Feuer sein. Diese Anforderung dient der Gewährleistung der Schutzziele des § 14 der Landesbauordnungen in Form einer Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren, der Vorbeugung der Brandausbreitung sowie der Ermöglichung von wirksamen Löscharbeiten.⁵¹

Mit Blick auf die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere müssen die tragenden Bauteile einem Feuer daher während des **voraussichtlichen Evakuierungszeitraumes** standhalten, da eine Evakuierung ansonsten nicht möglich ist.

Der Evakuierungszeitraum bzw. die erforderliche Feuerwiderstandsdauer setzt sich aus dem voraussichtlichen Evakuierungszeitraum und dem Zeitraum zwischen der Brandentstehung und dem Beginn der Evakuierung zusammen.

Bei industriellen Tierhaltungsstätten ist selbst unter Einhaltung der Anforderung aus § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO in der Regel von einer Evakuierungszeit von **mehreren Stunden** auszugehen.⁵²

Unabhängig davon, ob die industriellen Tierhaltungsstätten in die Gebäudeklasse 1 oder die Gebäudeklasse 3 (F 30) eingestuft werden, ist es zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 der Landesbauordnungen zur Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere daher zwingend geboten, strengere Anforderungen in Bezug auf die Bemessung der tragenden Bauteile festzulegen.

Denn die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere setzt denklogisch voraus, dass die Bauteile des betroffenen Stalls einem Brand über eine ausreichend lange Dauer standhalten, damit Helfer und Feuerwehrleute eine Tierrettung innerhalb des Stalles durchführen können.

Sofern der Stall vor dem Beginn oder dem Abschluss der Tierrettung, also während der voraussichtlichen Evakuierungszeit einstürzt oder einsturzgefährdet ist, ist eine erfolgreiche Tierrettung ausgeschlossen.

⁵⁰ Vgl. für die SZA Alt-Tellin, Brandlastennachweis des Ingenieurbüros Kaese vom 25.10.2007, S. 5 und 7.

⁵¹ vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Otto/Schulz BauO NRW 2018, § 27 Überblick

⁵² vgl. Brandschutzforschung der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Bericht 178, Kunkelmann, Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung, S. 41

Bei dem Brand der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage in Alt-Tellin musste bereits der erste Einsatz und Rettungsversuch an der Rückseite der Ställe abgebrochen werden, da der Brand schon sehr weit fortgeschritten und die Stallanlagen im Einsturz begriffen waren.⁵³

Ca. ein Monat vor der tragischen Brandkatastrophe in Alt-Tellin ist eines von drei Stallgebäuden der Anlage in Kobrow abgebrannt, bei dem alle in diesem Stall gehaltenen 3.000 Mastschweine zu Tode gekommen sind. Auch dieses Gebäude ist komplett niedergebrannt bzw. eingestürzt, **bevor** eine Tierrettung in Angriff genommen werden konnte.⁵⁴

Das Szenario, das bei Eintreffen der Feuerwehr bereits die kompletten Stallgebäude in Brand stehen, ist bei Bränden in industriellen Tierhaltungsställen häufig zu beobachten, so beispielsweise auch bei einem Brand in der Schweinemastanlage Alstätte am 26.4.2022, bei dem bei Eintreffen der Feuerwehr „*sich die Flammen bereits über das gesamte Gebäude ausgebreitet*“ hatten, so dass von den ca. 2000 Tieren im Stall nur „*einige*“ Tiere gerettet werden konnten.⁵⁵

Zu einem weiteren Großbrand auf einem Bauernhof in NRW, bei dem 800 Schweine gestorben sind, heißt es im Internetauftritt des Westfälischen Anzeigers vom 6.7.2022⁵⁶ wie folgt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Wie der WDR zunächst berichtete, haben die Kräfte der Feuerwehr versucht, die Schweine zu retten. Die Aktion musste jedoch abgebrochen werden, da die Decken der beiden Ställe eingestürzt sind. Veterinäre überprüfen derzeit, ob es noch eine Möglichkeit gibt, die Tiere zu retten.

Unterm Strich ist festzuhalten, dass die Möglichkeit einer Tierrettung von vornherein nicht gewährleistet ist, wenn an die Bemessung der tagenden Bauteile keinerlei Anforderungen gestellt werden, weil, wie in der Praxis üblich, die industriellen Tierhaltungsställe entweder in die Gebäudeklasse 1 eingestuft werden oder, wie im Fall von Alt-Tellin, Abweichungen mit demselben Ergebnis zugelassen werden.

Aber auch die Einstufung von Intensivtierställen in die Gebäudeklasse 3 (F 30) stellt einen ausreichenden Brandschutz nicht sicher, da der Zeitraum von 30 Minuten (F 30) in der Praxis vielfach nicht einmal den Zeitraum zwischen Brandentstehung und Eintreffen der Feuerwehr abdecken wird. Darüber hinaus würde die Rettung der Tiere selbst bei Brandabschnitten mit einer maximalen Größe von 1.600 m² mehrere Stunden⁵⁷ in Anspruch nehmen.

⁵³ <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/grossbetriebe-wie-alt-tellin-soll-es-nicht-mehr-in-mv-geben-1343113504.html>

⁵⁴ <https://www.spiegel.de/panorama/mecklenburg-vorpommern-3000-schweine-sterben-bei-brand-in-mastanlage-a-c80bf777-86f8-40a1-82ac-44c7c42f4ddf>

⁵⁵ <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/schweinemaststall-2000-tieren-vollstaendig-brand-geraten-593040>

⁵⁶ <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/borken-schweine-brand-800-tot-stall-ursache-bauernhof-hoxfeld-feuerflammen-feuerwehr-tiere-91651872.html>

⁵⁷ Siehe Fn. 50

Danach ist eine Erleichterung von den Anforderungen der Gebäudeklasse 3 von vornherein unzulässig, vielmehr ist es gem. § 51 S. 1⁵⁸ i. V. m. §§ 3 und 14 LBauO geboten, die Ausführung der tragenden Bauteile in einer Feuerwiderstandsklasse zu fordern, die den voraussichtlichen Evakuierungszeitraum sowie den Zeitraum zwischen Brandentstehung und Beginn der Evakuierung komplett abdeckt.

Diese elementare Voraussetzung wird in der Behördenpraxis in rechtswidriger Weise ignoriert.

4.3 Weitere Voraussetzungen

Neben den oben dargestellten Anforderungen sind weitere Anforderungen zu erfüllen, um die Möglichkeit einer erfolgreichen Tierrettung zu gewährleisten.

Zu diesen Anforderungen zählen insbesondere eine wirksame und effektive Branddetektion sowie eine unmittelbare Weiterleitung des Alarms an eine 24 Stunden besetzte Einsatzstelle (automatische Branddetektion mit automatischer Weiterleitung des Alarms).

Ferner ist in Abhängigkeit von der Tierart und der Ausgestaltung des jeweiligen Haltungssystems zu prüfen, welche Länge die Rettungswege zur Gewährleistung einer Tierrettung maximal haben dürfen und wie viele Ausgänge oder sonstige Öffnungen mit welchen Maßen erforderlich sind, um die Möglichkeit einer erfolgreichen Tierrettung zu gewährleisten.

In der Praxis wird oftmals die unter der Maßgabe einer Selbstrettung des Menschen konzipierte Rettungsweglänge von 35 m⁵⁹ ebenfalls als Prüfmaßstab für die Gewährleistung einer Tierrettung herangezogen. Im Ergebnis wird argumentiert, dass in den einschlägigen Vorschriften nur Rettungsweglängen für Menschen vorgegeben und daher die Rettungsweglängen für Tiere an die Rettungsweglängen für Menschen gekoppelt seien.⁶⁰

Diese Sichtweise greift mit Blick auf die Vorgabe aus § 14 der Landesbauordnungen i. V. m. den allgemeinen Anforderungen aus § 3 der Landesbauordnungen und den entsprechenden Vorschriften zu den Sonderbauten zu kurz. Sofern die Rettungsweglänge von 35 m die Möglichkeit einer Tierrettung nicht gewährleistet, ist entsprechend der oben dargestellten Systematik eine kürzere Rettungsweglänge als besondere Anforderung nach § 51 LBauO anzuordnen.

⁵⁸ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 50 S. 1 BauO LSA

⁵⁹ Vgl. Kapitel Nr. 5.6 der Industriebau-Richtlinie, § 35 Abs. 2 BbgBO, § 35 Abs. 2 LBauO M-V, § 35 Abs. 2 SächsBO und § 34 Abs. 2 BauO LSA.

⁶⁰ Vgl. u. a. Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mbH, Brandschutznachweis für die Wiederinbetriebnahme des Ferkelhofes Hornow-Wadelsdorf (Brandenburg) vom 21.7.2014, S. 35.

Die für die Gewährleistung einer Tierrettung erforderlichen Rettungswegelängen sind unter Heranziehung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, u. a. unter Berücksichtigung der Tierart und des Haltungssystems. Dabei liegt es auf der Hand, dass aufgrund des unterschiedlichen Mobilitätsgrades und des unterschiedlichen artspezifischen Verhaltens der Tiere im Brandfall eine schematische Festlegung von Rettungswegelängen ohne Kenntnis der jeweiligen Tierart und des Haltungssystems nicht sachgerecht sein kann. Die Feststellung, dass eine Rettungswegelänge von 35 m unabhängig von Tierart und Haltungssystem eine Tierrettung gewährleiste, ist daher mit den Vorgaben der Landesbauordnungen⁶¹ unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 1 TierSchG und Art. 20a GG nicht in Einklang zu bringen.

Die gleichen Anforderungen gelten für die Anzahl und Breite der erforderlichen Türen/Tore und sonstigen großräumigen Öffnungen und Vorkehrungen, die es den Tieren ermöglichen soll, ohne Schwierigkeiten ins Freie zu gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die diesem Gutachten benannte Aufzählung der für eine Tierrettung erforderlichen (Mindest-)Anforderungen nicht abschließend ist. Die Benennung der Mindestanforderungen ist dahingehend zu verstehen, dass bei Nichterfüllung dieser Anforderungen eine Tierrettung in rechtswidriger Weise erschwert bzw. ausgeschlossen wird.

5. Pflicht zur Konkretisierung des § 2 Nr. 1 TierSchG und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV⁶² in Bezug auf den Brandschutz durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung einer Tierrettung in den Bundesländern nicht nur uneinheitlich, sondern insbesondere unter Missachtung der Vorgaben aus den jeweiligen §§ 3 und 14 der Landesbauordnungen angewendet werden.

Zwar unterliegt das Bauordnungsrecht der Gesetzgebungskompetenz der Länder, jedoch ist der spezielle Themenbereich der Gewährleistung der Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall ebenfalls dem Tierschutzrecht zuzuordnen, dass nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt.

Mit Blick auf § 1 S. 1 TierSchG i. V. m. Art. 20a GG spricht vieles dafür, dass die Grundpflicht zur verhaltensgerechten Unterbringung nach § 2 Nr. 1 TierSchG ebenfalls die Pflicht beinhaltet, die Unterbringung derart auszugestalten, dass unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Tiere eine Tierrettung im Brandfall möglich ist.

Dieses Verständnis wird vom Normgeber der Tierschutznutztierhaltungsverordnung geteilt.

⁶¹ vgl. §§ 3 und 14 der Landesbauordnungen sowie § 51 BbgBO, § 51 LBauO M-V, § 51 SächsBO und § 50 BauO LSA.

⁶² und des § 2 Nr. 1 TierSchG

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, ihren verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Hierzu gehört auch ein ausreichender Brandschutz.

In der Verordnungsbegründung⁶³ der Bundesregierung heißt es hierzu wie folgt:

(...) § 3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

Abs. 2 Nr. 1 (Ausschluss von Gesundheitsgefahren bei Bauweise nach anerkannten Regeln der Technik, z. B. **ausreichender Brandschutz**) (...)

Was als Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierschNutzTV anzusehen ist, definiert der Verordnungsgeber⁶⁴ wie folgt:

(...) 2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 sind in Nr. 1 die Wörter „den allgemeinen anerkannten Regeln“ durch die Wörter „dem Stand“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bundesregierung gibt mit der Bezeichnung „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ einen Stand vor, der als grundlegender Standard für einen **ambitionierten und fortschrittlichen Tierschutz** nicht ausreicht. Um Verletzungen oder eine sonstige **Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher auszuschließen**, muss als Voraussetzung der „Stand der Technik“ festgelegt werden.

„Stand der Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Schäden für die Tiere gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. (...)

Auch in der Kommentarliteratur wird betont, dass Brandverhütungsmaßnahmen, Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Vorrichtungen und Maßnahmen, die eine Tierrettung im Brandfall gewährleisten, unter die Pflicht des § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV fallen.

⁶³ BR-Drs. 317/01, S. 16

⁶⁴ BR-Drs. 317/01 (Beschluss), S. 2

In dem Tierschutzkommentar von Hirt/Maisack/Moritz⁶⁵ heißt es hierzu wie folgt:

„Auch ein ausreichender Brandschutz wird durch Abs. 2 Nr. 1 verlangt (vgl. BR-Drs. 317/01 S. 16). Dazu gehören zunächst Brandverhütungsmaßnahmen (zB Verwendung von nicht brennbaren Materialien) und Einrichtungen zur Brandbekämpfung (wie Sprinkleranlagen, Brandmauern, feuerfeste Türen etc.). Notwendig sind aber auch Vorrichtungen und Maßnahmen, die es den Tieren im Brandfall ermöglichen, rasch ins Freie zu gelangen (zB von außen zu betätigende Außentüren an den Buchten; automatische Buchtenentriegelungssysteme; breite Bediengänge, die im Notfall auch viele Tiere auf einmal aufnehmen können; kurze Lauf- und Fluchtwege mit Türen ins Freie an allen Querenden, Türen mit ausreichender Breite, rutschfester Bodenbelag; regelmäßiges Bewegungstraining mit den Tieren, vgl. Hörning 2012, S. 151, 152).“

Mit Blick auf die gravierenden Auswirkungen, die Brände in großen Tierhaltungsanlagen in den letzten Jahren zur Folge gehabt haben und den in Art. 20a GG und § 1 S. 1 TierSchG formulierten Schutzauftrag ist der Verordnungsgeber gehalten, die allgemeine Anforderung in § 2 Nr. 1 TierSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV zur Gewährleistung einer Tierrettung im Brandfall, ggf. tierartspezifisch, zu konkretisieren. Die Regelungsermächtigung des BMEL folgt aus **§ 2a Abs. 1 Nr. 2** und insb. **Nr. 6** TierSchG.

Anhand der konkretisierten Vorgaben muss sichergestellt sein, dass die Haltungseinrichtungen derart konzipiert werden, dass im Brandfall die realistische Möglichkeit der Rettung der Tiere besteht und eine Gefährdung der Gesundheit größtmöglich ausgeschlossen wird. Wie bereits oben dargestellt, gehört zu einem ausreichenden Brandschutz nicht nur die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der unmittelbar von einem Brand betroffenen Tiere, sondern auch solche Maßnahmen - wie z.B. die Unterteilung der Ställe in Brandabschnitte mit einer Größe, die gewährleisten, dass der Brandgefährdungsbereich beschränkt wird - die den Gesundheitsschutz der außerhalb des Brandgefährdungsbereiches gelegenen Tiere sicherstellen.

6. Pflicht zur Gewährleistung eines einheitlichen und rechtmäßigen Vollzuges der LBauO durch die zuständigen Ministerien

Da die Verwaltungspraxis im Widerspruch zu den Vorgaben aus §§ 3, 14 und 51 S. 1⁶⁶ LBauO steht, sind die zuständigen Landesministerien im Lichte des Schutzauftrages⁶⁷ des Art. 20 a GG verpflichtet, eine einheitliche und rechtmäßige Verwaltungspraxis durch Erlass (Vollzugshinweise) sicherzustellen.

⁶⁵ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2016, § 3, Rz. 8.

⁶⁶ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 50 S. 1 BauO LSA

⁶⁷ Jarass in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 15. Auflage 2018, Art. 20a GG, Rn. 12,13 u. 21, der Schutzauftrag aus Art. 20a GG dürfte das Ermessen auf ordnungsbehördliches Einschreiten in der Regel auf „Null“ reduzieren

7. Pflicht zur ordnungsbehördlichen Überprüfung und zum ordnungsbehördlichen Einschreiten

Die Datenabfrage bei den Überwachungsbehörden hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der Vorgaben aus § 14 der Landesbauordnungen von den Überwachungsbehörden regelmäßig nicht kontrolliert wird.

Die zuständigen Baubehörden sind jedoch verpflichtet, die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Anforderungen aus den Landesbauordnungen auch für bestehende Anlagen zu kontrollieren und bei erheblichen Verstößen die Pflichten durch nachträgliche Anordnungen und/oder Rücknahme bzw. Teilrücknahme der Baugenehmigung durchzusetzen.⁶⁸

Eine Teilrücknahme bzw. Rücknahme der Baugenehmigung ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund der Legalisierungswirkung einer Baugenehmigung (Bestandsschutz) an dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Anordnung gehindert ist.

Eine solche Situation ist zum einen dann nicht gegeben, wenn durch Gesetz eine „Durchbrechung“ des Bestandsschutzes ausdrücklich vorgesehen ist, wie in § 80a Abs. 1 BauO M-V oder, wenn entweder keine Baugenehmigungen vorliegen oder wenn der konkrete Inhalt der vorliegenden Baugenehmigung einer ordnungsbehördlichen Anordnung nicht entgegensteht.

Eine gesetzliche Ermächtigung zur „Durchbrechung“ des Bestandsschutzes von Baugenehmigungen enthält § 80a Abs. 1 LBauO M-V.

Nach § 80a Abs. 1 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass bestehende bauliche Anlagen angepasst werden, wenn entweder Rechtsänderungen eingetreten sind oder nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen aufgetreten sind und dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 80a Abs. 1 LBauO M-V kommt grundsätzlich als Ermächtigungsgrundlage für ein Anpassungsverlangen der unteren Bauaufsichtsbehörden in Betracht, da es bei übergroßen Brandabschnitten und nicht ausreichender Widerstandsdauer der tragenden Bauteile vorprogrammiert ist, dass im Falle eines Brandes ein Großteil der im betroffenen Brandabschnitt gehaltenen Tiere verbrennen bzw. zu Tode kommen werden. Aufgrund der Betroffenheit einer erheblichen Anzahl von Tieren sind im Lichte von Art. 20a GG nur geringe Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes zu stellen. Da es regelmäßig zu Bränden in Tierhal-

⁶⁸ Jarass in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 15. Auflage 2018, Art. 20a GG, Rn. 12,13 u. 21

tungsanlagen kommt, liegt demnach eine Gefahr nach der ordnungsrechtlichen Gefahrendefinition vor. Der Tod einer Vielzahl von Tieren stellt zudem einen schweren Nachteil für die Allgemeinheit im Sinne von § 80a Abs. 1 LBauO M-V dar, so dass § 80a Abs. 1 LBauO M-V grundsätzlich als taugliche Ermächtigungsgrundlage für ein Anpassungsverlangen anzusehen ist.

Der zweite Fall, dass einer nachträglichen Anordnung ein konkreter Bestandsschutz (Legalisierungswirkung der Baugenehmigung) nicht entgegensteht, betrifft vornehmlich sog. Altanlagen, die nach § 67a Abs. 1 und ggf. zeitlich nachfolgend nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurden. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob bei den Baubehörden überhaupt Baugenehmigungen für die konkrete Ausführung der entsprechenden Stallungen für den Ist-Zustand vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist, befreit § 67a Abs. 1 bzw. § 67 Abs. 2 BImSchG zwar von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, ein baurechtlicher Bestandsschutz ist hieraus jedoch nicht ableitbar.

Sofern die Voraussetzungen nach § 80a Abs. 1 LBauO M-V nicht vorliegen bzw. entsprechende Anpassungsvorschriften nicht vorhanden sind⁶⁹ und einer behördlichen Anordnung die Legalisierungswirkung einer Baugenehmigung entgegenstehen würde, sind die unteren Bauaufsichtsbehörden im Lichte des Art. 20a GG zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes zum Schutz der Tiere verpflichtet, eine Rücknahme bzw. Teilrücknahme der Baugenehmigung gem. § 48 VwVfG zu prüfen. Dabei dürfte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 VwVfG in der Regel in Betracht kommen, da die Baugenehmigungen auf der Vorlage von Brandschutzkonzepten beruhen, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen bzw. Vorgaben aus §§ 3, 14 der Landesbauordnungen und § 51⁷⁰ der Landesbauordnungen stehen.

Berlin, Oktober 2022

⁶⁹ In Sachsen-Anhalt und Sachsen sind keine Anpassungsvorschriften geregelt, im Land Brandenburg bezieht sich die Anpassungsvorschrift lediglich auf eine Gefährdung von „Leib und Leben“, hier wäre vertiefend zu prüfen, ob sich diese Maßgabe auch auf Leib und Leben Tieren bezieht.

⁷⁰ Abweichend in Sachsen-Anhalt: § 50 BauO LSA